

§ 1885 BGB

Das Betreuungsgericht oder im Falle der Nachlasspflegschaft das Nachlassgericht ordnet die Pflegschaft an, wählt einen geeigneten Pfleger aus und bestellt ihn, nachdem er sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(weggefallen)